

Jerzy SZUMSKI

**Strafen und Strafmittel im Entwurf des polnischen
Übertretungsgesetzbuches ***

Kary i środki karne w projekcie kodeksu wykroczeń

1

Der Gegenstand der vorliegenden Darstellung ist die Charakteristik der Formen der Reaktionen, die nach dem Entwurf des Übertretungsgesetzbuches¹ (ÜGB) zum Katalog der Strafen und Strafmittel (sowie anderer Einwirkungsmittel, die über diesen Katalog hinaus gehen) gerechnet werden, sowie ihre Beurteilung im Hinblick auf die Vorschläge zur Änderung des aktuell geltenden Gesetzbuches. Laut des genannten Entwurfs soll der Katalog der Strafen die Haft-, Geldstrafe und den Tadel umfassen.

In bezug auf die Haftstrafe sollte hier die Verwirklichung der früheren Postulate der wissenschaftlichen Kreise betont werden: man verlangte nämlich, daß den Kollegien das Recht auf Verhängung aller Formen der Freiheitsentziehung² entzogen wird, wozu — nach den Normen der Menschenrechte — nur das Gericht befugt sein kann. Wenn also das Kolle-

* Ein Referat, gehalten auf der deutsch-polnischen Tagung über Bagatelkriminalität und Übertretungsrecht, Frankfurt an der Oder, 18.—20. Juni 1992.

¹ Projekt kodeksu wykroczeń, Warszawa 1992.

² M. Cieślak, Z. Doda: *Węzłowe zagadnienia postępowania karnego (Ocena realizacji kodyfikacji z 1969 r.)*, „Zeszyty Naukowe IBPS” 1978, Nr. 5, S. 169; J. Skupiński: *Kierunki doskonalenia polskiego prawa wykroczeń*, „Studia Prawnicze” 1981, Nr. 4, S. 35; Z. Gostyński: *O potrzebie nowelizacji przepisów postępowania w sprawach o wykroczenia*, „Państwo i Prawo” 1981, Nr. 4, S. 49; A. Marek: *Główne tendencje polityki kryminalnej na forum ONZ a reforma polskiego prawa karnego*, „Państwo i Prawo” 1983, Nr. 1, S. 91; J. Jakubowska-Hara: *Problemy stosowania kary aresztu wobec sprawców wykroczeń*, „Państwo i Prawo” 1984, Nr. 1, S. 83.

gium zur Ansicht kommt, daß es notwendig sei, die Haftstrafe zu verhängen, faßt es den Beschluß, die Sache an das Gericht zu überweisen. Unabhängig von einem solchen Fall läßt man in dem Entwurf eine wesentliche Verkürzung des gesetzlichen Haftstrafmaßes zu (auch als einer Ersatzhaftstrafe für eine nicht bezahlte Geldstrafe), indem man es für die Dauer von 3 bis zu 30 Tagen festlegt. Es wird auch die Aufhebung der Rechtsbestimmung zugelassen, die die Verhängung dieser Strafe über einen rückfälligen Täter auch in dem Falle zuläßt, wenn diese Strafe nicht als eine Sanktion der verletzten Vorschrift genannt wird.

Der Entwurf sieht keine eingehenden Normen im Hinblick auf Erkennen auf die Haftstrafe voraus, außer daß er aus dem geltenden Gesetzbuch das Verbot der Verhängung der Haftstrafe in dem Falle, „[...]wenn die persönlichen Verhältnisse des Täters den Vollzug der Strafe unmöglich machen“ übernimmt. Ähnlich — wie auch im Falle der früher geltenden Rechtsakte — wird der besondere Charakter der Haftstrafe bestimmt, indem die allgemeine Richtlinie erlassen wird, die den Vorrang den nicht freiheitsentziehenden Mitteln gibt.

Obwohl man die Bedeutung der oben dargestellten Vorschläge nicht unterschätzen darf, sollte doch auch an ein anderes Projekt der Rechtsdoktrin erinnert werden, das die Eliminierung der Haftstrafe als einer gegen Übertretungstäter verhängten Strafe voraussah.³ Das Projekt fand internationale Unterstützung, weil es in einer Resolution der AIDP von 1980 festgestellt wurde, daß die Freiheitsentziehung für Straftaten von relativ kleinem Gewicht — wie es bei den Übertretungen der Fall ist⁴ — nicht verhängt werden sollte. In polnischen Verhältnissen führte das Projekt u.a. dazu, der zu oft angewandten Freiheitsentziehungsstrafe den eigentlichen Rang einzuräumen. Man könnte das Projekt als einen Hinweis für den Gesetzgeber betrachten, daß von ihm nur Taten von geringfügigster gesellschaftlicher Gefährlichkeit pönalisiert werden und daß dafür nur nicht freiheitsentziehende Mittel angewandt werden sollen.⁵

³ J. Szumski: *Przekwalifikowywanie przestępstw w wykroczenia (Konsekwencje w sferze polityki karnej)*, „Państwo i Prawo” 1980, Nr. 5, S. 108; id.: *Areszt za wykroczenie*, „Gazeta Prawnicza” 1981, Nr. 9, S. 8; A. Zoll: *Niektóre aspekty zwalczania czynów zabronionych z pogranicza przestępstw i wykroczeń*, Kraków 1981, S. 10; J. Bednarzak: *W sprawie nowelizacji kodyfikacji karnej*, „Nowe Prawo” 1981, Nr. 3, S. 115; M. Cieślak: *Zagadnienia reformy prawa karnego*, „Palestra” 1988, Nr. 5, S. 48; Z. Cwiąkałski: *Uwagi do założeń reformy prawa wykroczeń*, „Państwo i Prawo” 1989, Nr. 6, S. 51; J. Szumski: *O niektórych środkach karnych w projekcie reformy prawa wykroczeń*, „Państwo i Prawo” 1990, Nr. 11, S. 92—93.

⁴ „Revue Internationale de Droit Pénal” 1989, Nr. 59, S. 525.

⁵ Szumski: *O niektórych środkach...* S. 93.

Diese vernunftgemäße Idee konnte leider nicht völlig realisiert werden, wenn sich in dem Entwurf des Strafgesetzbuches (StGB) Straftaten befinden, die nicht mit Freiheitsentziehung angedroht werden, was die Richtigkeit der Abgrenzung der Pönalisierung in beiden Gesetzbüchern in Frage stellt. In der Begründung dessen, daß man im Entwurf des ÜGB „ziemlich oft die Aufnahme der Androhung mit Haftstrafe für notwendig erklärt“ gab man an, daß die Autoren des Entwurfs des StGB „zahlreiche Vorschläge zur Erweiterung der Verantwortungsrahmen“ abgelehnt haben; das hat zur Folge, daß im Bereich des Übertretungsrechtes „[...] eine erhebliche Zahl von Straftaten immer noch bleibt, die — wenn nur potentiell — doch eine Gefahr für Leben, Eigentum und Umgebung“ sind. Von dieser Begründung geht auch hervor, daß man auch das Absehen von Haftstrafe in Betracht zog, aber man hat „[...] die völlige Eliminierung dieser Strafe, die als Mittel der Shock-Einwirkung angewandt werden kann, für unrechtfertigt“ erklärt. In weiterer Begründung dazu wird behauptet, daß es „[...] vor allem um die Übertretungen gegen Ruhe und öffentliche Ordnung geht, die von den Tätern begangen wurden, die unter Einfluß von Alkohol standen“, wenn man berücksichtigt, daß „[...] gegenüber einem Teil der Täter, die solche Taten begehen, die Geldstrafe kein wirksames Einwirkungsmittel ist“. Das zitierte Fragment muß Erstaunen hervorrufen, weil es darauf hinzuweisen scheint, daß die Autoren des genannten Entwurfs die bisherige, so oft kritisierte Praxis der Rechtsprechung gewissermaßen akzeptieren. Man soll an dieser Stelle betonen, daß die Haftstrafe bisher fast nie für formal schwerwiegendste Taten, die früher als Verbrechen galten, angewandt wurde, sondern eben für Übertretungen gegen Ruhe und öffentliche Ordnung, wobei die Tat einen hooliganistischen Charakter hatte oder von einem Täter begangen wurde, der unter Einfluß von Alkohol stand. Diese Taten — wie es sich aus den kriminologischen Untersuchungen ergibt — sind aber in der Tat nur unwesentliche Exzesse der betrunkenen Personen, und die Täter sind meistens trunksüchtig oder durch Trunksucht bedroht. Deswegen — und darüber sind die Theoretiker einig — erliegen diese Täter keiner Einwirkung bei Anwendung der traditionellen Repressionsmittel; und die Verhängung der Haftstrafe gegenüber diesen Tätern war schon seit langem als ein spezifisches Vorbeugungsmittel angesehen.⁶

Mit Rücksicht darauf, was oben ausgeführt wurde, kann das in der Begründung genannte Argument, die Geldstrafe sei unwirksam, nicht ausreichen, weil es sich erfolgreich auf alle im Entwurf vorgesehenen

⁶ Vgl. J. Szumski: *Die Sanktionen gegen Übertretungstäter im polnischen Recht*, [in:] *Erstes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie*, hrsg. v. H. Jescheck und G. Kaiser, Baden—Baden 1983, S. 234 und die da berufene Literatur.

Reaktionsformen beziehen läßt. Auch Hoffnungen darauf, daß die Haftstrafe erschütternd einwirken wird, scheinen völlig unbegründet zu sein, wenn man bedenkt, daß die Täter unter Einfluß von Alkohol handeln, daß sie durch situationsgebundene Faktoren beeinflusst werden, nicht zu reden davon, daß die meisten wegen mehrmaliger Verurteilung zu dieser Strafe sich an den Aufenthalt in den Strafanstalten gewöhnen konnten. Es ist auch zu bezweifeln, daß in dem Falle, wenn den Kollegien das Recht auf Verhängung der Haftstrafe entzogen wird, sich etwas in der Praxis ändern wird, da auch die Gerichte im Rahmen der bisherigen Kontrolle über die Rechtsprechung in den Übertretungssachen die Freiheitsentziehung für diese Taten relativ oft angewandt hatten.⁷ Im Hinblick darauf entstehen Zweifel darüber, ob die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, die Freiheitsentziehung für Übertretungen auszusprechen, mit der Erklärung über Humanisierung und Rationalisierung in bezug auf die Kodifizierung unseres Strafrechts übereinstimmen. Es drängt sich auch der Eindruck auf, daß ein für heutige Verhältnisse in Polen so wichtiges Argument von ökonomischer Natur nicht berücksichtigt wurde — das Argument, das dafür spricht, auf Anwendung der Haftstrafe, die doch mit höchsten Kosten verbunden ist, zu verzichten. Es scheint auch, daß die so schwere ökonomische Situation unseres Landes, die sich auch nachteilig auf die finanzielle Lage der Strafjustiz auswirkt, dieses Argument nicht unterschätzen läßt.

Im Rahmen dieser Ausführungen soll auch die Aussetzung der Haftstrafe zur Bewährung besprochen werden, was im Entwurf nicht zu den Strafmaßnahmen angerechnet wurde und weiter als Vollzugsart der Strafe behandelt wird. Im Entwurf wurden Gründe zur Anwendung dieser Maßnahme nicht geändert, weil die Aussetzung nur dann angewendet werden kann, wenn „[...] in Hinsicht auf die Umstände der Begehung der Übertretung, auf Eigenschaften und persönliche Verhältnisse des Täters, sein bisheriges Leben und sein Verhalten nach der Begehung der Übertretung vermutet werden kann, daß er trotz Nichterfüllung der Strafe keine andere Straftat oder Übertretung begeht“. Es soll betont werden, daß in der geplanten Regelung der Strafaussetzung der Strafe zur Bewährung auch einige Änderungen enthalten sind, die zur Erweiterung der Möglichkeiten zur Verhängung dieser Sanktion führen. Dazu zählen die Aufhebung des relativen Verbots, diese Maßnahme gegen die Täter.

⁷ Z. Gostyński: *Postępowanie sądowe co do orzeczeń w sprawach o wykroczenia*, Warszawa 1976, S. 192 ff.; A. Dobrzyńska: *Orzecznictwo w sprawach o wykroczenia przekazanych sądom*, „Zagadnienia Wykroczeń” 1977, Nr. 1, S. 14 ff.; Z. Gardy: *Na drogę postępowania sądowego*, „Zagadnienia Wykroczeń” 1978, Nr. 4—5, S. 74 ff.; J. Jakubowska-Aleksandrow: *Kontrola sądowa nad orzecznictwem w sprawach o wykroczenia*, „Studia Prawnicze” 1981, Nr. 3, S. 147 ff.

die für „ähnliche Straftat oder Übertretung“ bestraft worden waren und gegen Personen, die für Übertretungen vom „hooliganistischen Charakter“ haftbar sind. Dazu zählt auch die Eliminierung der Bedingung, die die Zulässigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung von der vorherigen Wiedergutmachung des Vermögensschadens abhängig macht. Von dem Gesichtspunkt des Strebens nach Milderung der Repressivität des Übertretungsrechts richtig ist auch der Vorschlag zur Einschränkung der Möglichkeit, die bedingt ausgesetzte Strafe obligatorisch zu vollziehen anordnen. Nach dem Entwurf kann dieser Vollzug im Falle der Begehung in der Bewährungszeit einer ähnlichen Straftat oder Übertretung erfolgen (so wie das in dem aktuell geltenden Gesetzbuch der Fall ist) unter der Bedingung aber, daß diese neue Straftat vorsätzlich begangen wurde und daß dafür Freiheitsentziehungs- oder Haftstrafe verhängt wurde. Andererseits enthält die neue Regelung Änderungen, die eine erhöhte Strenge der bedingten Aussetzung voraussetzen. Nur so kann nämlich der Vorschlag verstanden werden, nach dem die Bewährungszeit bis zu 2 Jahren, und die Zeit nach der Beendigung der Bewährungszeit, in der die Vollziehung der bedingt ausgesetzten Strafe angeordnet werden kann, bis zu 6 Monaten verlängert werden können.

Ähnlich wie im Falle der Haftstrafe scheint auch die im Entwurf vorgesehene und in der Gesetzgebung anderer Länder nicht bekannte Möglichkeit, die Haftstrafe auf Bewährung auszusetzen, kontrovers zu sein. Solche Lösung hatte viele Gegner schon seit ihrer Eintragung im Jahre 1966 in das ÜGB. Sie behaupteten, daß diese Aussetzung keine reale Alternative für die Haftstrafe sein könnte, weil die sogenannte einfache Aussetzung (die doch die Möglichkeit, die Führungsaufsicht anzuordnen und die Pflicht zu auferlegen, nicht vorsieht) keine reale Strenge darstellt und ihre Anwendung ist sehr beschränkt.⁸ Diese Kritik wurde durch Ergebnisse der Untersuchungen bestätigt, die zum Objekt die praktischen Fälle der Rechtsprechung hatten, was darauf hinweist, daß die Aussetzung der Strafe zur Bewährung sehr selten und — was noch wichtiger ist — in Widerspruch zu ihrem gesetzlichen Modell angewandt wird, weil sie in Wirklichkeit nicht als Vollzugsart der Strafe betrachtet wird, sondern sie spielt die Rolle eines besonderen Strafmittels, das nicht die Haftstrafe, sondern die nicht freiheitsentziehenden Mittel

⁸ L. Kubicki: *Projekt prawa o wykroczeniach*, „Państwo i Prawo” 1961, Nr. 10, S. 505; J. Skupiński: *Przekazanie niektórych drobnych przestępstw do orzecznictwa karno-administracyjnego*, „Państwo i Prawo” 1967, Nr. 1, S. 112; A. Marek: *Istota i zasady odpowiedzialności karnej za wykroczenia na tle ustawy o przekazaniu niektórych drobnych przestępstw do orzecznictwa karno-administracyjnego*, „Palestra” 1967, Nr. 5, S. 88—89.

ersetzt.⁹ Den Grundsätzen des Entwurfs gemäß soll das untersuchte Rechtsmittel weiter als einfache Aussetzung gelten und als einzige Härte bleibt dabei nur die Androhung der Strafvollziehung, was im Hinblick darauf, daß man das Verhalten des Täters in der Bewährungszeit nicht kontrollieren kann und daß es kein zentrales Register der Übertretungstäter gibt, kaum möglich ist. Deswegen können die vorgeschlagenen Änderungen, die die Verlängerung der Bewährungszeit sowie der Zeit, in der die Vollziehung der ausgesetzten Strafe angeordnet werden kann, keine große Bedeutung für die Bewertung der Härte dieses Rechtsmittels haben. Auch der früher genannte Vorschlag, die Beschränkung der Zulässigkeit der Aussetzung in manchen Fällen aufzuheben, erweitert nicht wesentlich die Möglichkeit der Anwendung dieses Rechtsmittels. Es wird weiterhin nur dann möglich sein, dieses Mittel anzuwenden, wenn für die Verhängung der Haftstrafe das Gewicht der Tat spricht, und zugleich gibt es positive Voraussichten bezüglich des weiteren Verhaltens des Täters. Im Hinblick darauf, daß das Übertretungsrecht die geringfügigen Straftaten pönalisiert, kann man sich nur schwer vorstellen, daß solche Situationen oft vorkommen werden und wenn das schon passiert ist, dann können Zweifel entstehen, ob gegen die Täter der schwerwiegendsten Straftaten ein Mittel angewandt werden sollte, das mit keiner realen Härte verbunden ist.

Angesichts dieser Situation wurde in der Diskussion über den Entwurf die Ansicht geäußert, daß der Verzicht auf bedingte Aussetzung die richtigste Lösung wäre, auch wenn die Haftstrafe erhalten werden sollte.¹⁰ Aus Mangel an Mitteln für Bezahlung der Personen, die die Aufsicht führen und die Ausführung der auferlegten Pflicht kontrollieren, ist in unseren Verhältnissen nicht möglich, aus diesem Rechtsmittel ein Bewährungsmittel zu machen; die Einsetzung eines Strafregisters wäre dabei eine nicht nur sehr aufwendige, sondern vor allem eine gesellschaftlich unzweckmäßige Maßnahme.

Die Autoren des Entwurfs haben richtig entschieden, die Freiheitsbeschränkungstrafe wegen negativer Erfahrungen aus der Praxis sowie ihr Vorbild in Form einer aus der sowjetischen Gesetzgebung übernommenen Arbeitserziehung zu eliminieren.¹¹ Charakteristisch dabei ist die

⁹ A. Gubiński: *Warunkowe zawieszenie kary aresztu*, „Zagadnienia Karno-Administracyjne” 1968, Nr. 1, S. 26; E. Pacholacz: *Ukarani karą aresztu z warunkowym zawieszeniem jej wykonania (Uwagi na tle analizy orzecznictwa)*, „Zagadnienia Wykroczeń” 1978, Nr. 1, S. 60—63; J. Szumski: *Polityka karna wobec sprawców drobnych kradzieży (W świetle badań aktowych w Warszawie)*, Warszawa 1986, S. 127.

¹⁰ Szumski: *O niektórych środkach...* S. 95.

¹¹ Szumski: *O zrezygnowaniu z kary ograniczenia wolności w projekcie kodeksu wykroczeń*, „Państwo i Prawo” 1992, Nr. 4, S. 74 ff.

Tatsache, daß diese Eliminierung durchgeführt wurde trotz Beibehaltung der Freiheitsbeschränkungsstrafe im Entwurf des Strafgesetzbuches, der die gesetzliche Fassung dieser Strafe modifiziert hatte, wodurch sie mit *community service* vergleichbar sein sollte. Als wichtigstes Argument für solche Entscheidung kann die in der Begründung genannte Behauptung angesehen werden: sie verweist nämlich auf einen in der Doktrin vertretenen Standpunkt¹², nach dem das Erkennen auf Freiheitsbeschränkungsstrafe „[...] den internationalen Verpflichtungen Polens in bezug auf das Verbot der Zwangsarbeit nicht entspricht“. Es geht nämlich darum, daß der Entwurf des Strafgesetzbuches die Einwilligung des Täters als Bedingung zur Verhängung dieser Strafe nicht vorsieht. Es sollte jedoch betont werden, daß man deswegen keine Vorwürfe gegen die Autoren des StGB machen kann, denn die Einsetzung einer solchen Bedingung in unserem Rechtssystem, das das gesonderte Urteilen über Schuld und Strafe nicht vorsieht, nicht möglich ist, ohne daß die Strafverfahrensrechte des Angeklagten verletzt werden. Die Einwilligung müßte vor dem Urteil (über Schuld und Strafe) gegeben werden, also sie müßte dann durch das Gericht als *sui generis* Schuldgeständnis verstanden werden, was das Prinzip der Präsomption der Unschuld und auch das Recht des Angeklagten auf Verteidigung verletzen würde.¹³ In der Begründung verwies man auf bisherige Schwierigkeiten in bezug auf Vollstreckung der Freiheitsbeschränkungsstrafe, die trotz langjähriger Bemühungen nicht überwunden werden konnten. Man betonte auch, daß die Kosten der Vollstreckung sehr hoch und ihre Effekte nur sehr gering wären. Die Freiheitsbeschränkungsstrafe ersetzte — wie auch im Falle der Rechtsprechung der Gerichte — nicht die Freiheitsentziehungsstrafe, sondern die Geldstrafe. Man wies auch darauf hin, daß die Beibehaltung der Freiheitsbeschränkungsstrafe die Korruption fördern könnte, weil es früher nicht selten geschah, daß infolge der Bestechung der zuständigen Beamten die Strafe für verbüßt erklärt wurde, obwohl die Arbeitspflicht nicht erfüllt worden war.¹⁴ Andererseits betonte man, daß die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt (über 2 Millionen Arbeitslose) die Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Strafe verschärfen müßte.¹⁵ Wenn es um das am häufigsten angewandte Mittel der Reaktion — die Geldstrafe — geht, schlägt man vor, ihr gesetzliches Strafmaß auf 50 000

¹² J. Skupiński: *Kara ograniczenia wolności w prawie karnym powszechnym — jej istota, geneza i prawnomiędzynarodowe uwarunkowania*, „Studia Prawnicze“ 1988, Nr. 4, S. 68 ff.

¹³ Szumski: *O zrezygnowaniu z kary...* S. 79.

¹⁴ A. Gubiński: *Projekt reformy części ogólnej prawa o wykroczeniach*, „Państwo i Prawo“ 1990, Nr. 6, S. 19.

¹⁵ Szumski: *O zrezygnowaniu z kary...* S. 78.

bis 5 000 000 Zł, wie das die letzte Gesetzänderung vorsah, festzusetzen.¹⁶ Ein Novum dabei ist die spezielle Direktive, nach der bei der Bestimmung der Geldstrafe „[...] die Vermögens- und Familienverhältnisse des Täters sowie seine Einkünfte und Verdienstmöglichkeiten, (die aus ungeklärten Gründen nicht in das aktuell geltende Gesetzbuch gerückt worden sind), und auch seine berufliche Lage berücksichtigt werden sollten. In dem Entwurf wird dabei hervorgehoben, daß auf diese Strafe nicht erkannt wird, wenn „die Einkünfte des Täters, seine Vermögensverhältnisse es nicht gewährleisten, daß der Täter die Geldstrafe bezahlt oder daß sie im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden kann“.

In der Diskussion über den Entwurf des ÜGB wurde vorgeschlagen, daß es so wie bei dem StGB der Fall ist, auch in dem Übertretungsrecht das Tagessatzsystem festgelegt werden sollte.¹⁷ Man kann voraussetzen, daß dieses System bei den desorganisierten Wirtschaftsverhältnissen sowie bei der von der umfassenden Korruption betroffenen Gesellschaft noch lange nicht richtig funktionieren wird. Wenn aber die Autoren des StGB in dieser Hinsicht so optimistisch sind, dann gibt es keine Hindernisse, um das Tagessatzsystem auch in das ÜGB aufzunehmen.¹⁸ Dafür würde die Notwendigkeit der Abstimmung beider Gesetzbücher sprechen, weil es wegen der Angleichung der gesetzlichen Merkmale einiger Übertretungen und Straftaten zu Mißverhältnissen in der Strafpolitik kommen kann. Es kann nämlich passieren, daß der Täter einer Straftat infolge einer genaueren Feststellung seiner finanziellen Lage milder bestraft werden könnte als der Verursacher einer Übertretung, über den eine Geldstrafe verhängt wird, die nach dem dem Gewicht der Rechtsverletzung angepaßten Tarif bestimmt wird. Das Tagessatzsystem wird dagegen die Kollegien dazu anhalten, die ausführlichen Informationen über Zahlungsmöglichkeiten des Täters einzuholen. Das Tagessatzsystem scheint deswegen bessere Lösung zu sein im Vergleich zu den im Entwurf des ÜGB vorgesehenen neuen Direktiven über Geldstrafbemessung, die manchmal nur den Charakter einer Erklärung des Gesetzgebers haben kann. Die Aufnahme in unser ÜGB des Tagessatzsystems wäre eine nicht typische Lösung, weil in der Gesetzgebung anderer Länder für kleinere Straftaten die Geldstrafe in Form von festgelegten Summen vorgesehen ist. Es soll aber betont werden, daß in diesen Ländern nur die Rechtsverletzungen in Form von einer Störung der öffentlichen Ordnung als Übertretungen angesehen werden; sie lassen sich deswegen

¹⁶ Ustawa z dnia 28.02.1992 r. o zmianie niektórych przepisów prawa karnego, prawa o wykroczeniach i o postępowaniu w sprawach nieletnich.

¹⁷ Cwiąkalski: *op. cit.*, S. 52—53; J. Szumski: *O celowości recepcji grzywnien stawek dziennych*, „Państwo i Prawo” 1991, Nr. 2, S. 77—79.

¹⁸ Szumski: *O celowości recepcji...* S. 77.

mit den Taten aus unserem ÜGB nicht immer vergleichen. Außerdem ist die maximale Höhe der Geldstrafe relativ niedrig (z.B. in Finnland 400 Mark, in Schweden 500 Kronen, in der BRD 1000 DM), so daß sie nicht höher als ein durchschnittliches Gehalt ist, während in Polen war sie immer mindestens zweimal größer als durchschnittliches Gehalt.¹⁹

Wie es schon erwähnt wurde, soll nur das Gericht die Ersatzhaftstrafe gegen die Täter, die sich der Bezahlung der Geldstrafe entziehen, verhängen. Der Entwurf bestimmt, daß die Ersatzhaftstrafe nur dann verhängt werden kann, wenn die Geldstrafe, die höher als 1 000 000 Zł ist, nicht beitreibbar ist. In solchem Fall wird ein Äquivalent in Höhe von 30 000 bis 300 000 Zł für einen Tag der Ersatzhaftstrafe festgesetzt. Die Ausführung der Entscheidungen, die in den Übertretungssachen getroffen werden, soll nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes erfolgen. In bezug auf die von uns besprochene Problematik behandelt das genannte Gesetz die Abänderung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsentziehungsstrafe als eine extreme Lösung und sieht eine Reihe von Lösungen vor, die zur Bezahlung der Geldstrafe führen sollen.²⁰ Und so — ähnlich wie auch bisher — erlaubt der Entwurf dem Gericht, die Bezahlung der Geldstrafe aufzuschieben oder sie auf Raten (für die Dauer von einem Jahr, und in bestimmten Fällen wenn z.B. die Geldstrafe ziemlich hoch ist — von 3 Jahren) zu verteilen, „[...] wenn die sofortige Beitreibung die für den Täter oder seine Familie zu schweren Folgen hätte“. Das wichtigste Novum dabei ist die Bestimmung, nach der das Gericht bei Unbeitreibbarkeit der Geldstrafe sie in eine „gesellschaftlich nützliche Arbeit“ verwandeln kann, wenn die Zustimmung des Verurteilten vorliegt. Das Gericht bestimmt dabei die Form der Arbeit sowie ihre Dauer, die für 1 bis 12 Monaten festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang soll gesagt werden, daß diese Arbeit eine Grundpflicht der in dem Entwurf des StGB modifizierten Freiheitsbeschränkungsstrafe ist. Diese Form beruht auf unentgeltlicher, beaufsichtigter Verrichtung der Arbeit, die vom Gericht angewiesen ist und die in einem Betrieb, einer Anstalt des Gesundheitswesens oder der sozialen Fürsorge sowie zugunsten einer karitativen Organisation im Ausmaß von 20 bis 40 Stunden im Monat geleistet wird. Die Entscheidung über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsentziehungsstrafe kann nur dann getroffen werden, wenn der Verurteilte „[...] obwohl es für ihn möglich ist, die Geldstrafe nicht bezahlt und eine Ersatzform dieser Strafe nicht erfüllt (d.h. die gesellschaftlich nützliche Arbeit — Anm. J. S.) und wenn es festgestellt wird, daß diese Geldstrafe im Wege der Zwangsvollstreckung nicht beigetrieben werden

¹⁹ *Loc. cit.*

²⁰ *Projekt kodeksu karnego wykonawczego, Warszawa 1992.*

kann". Ein anderes Novum auf dem Gebiet des Vollzugsrechts ist die Bestimmung der Aussetzung der Ersatzfreiheitsentziehungsstrafe zur Bewährung, wobei die Bewährungszeit von 1 bis 2 Jahren beträgt. Die letzte Lösung, die in den bisherigen Vorschriften keine Entsprechung hatte, ist die Möglichkeit, die Geldstrafe in der ganzen Höhe oder zum Teil zu tilgen, wenn der Verurteilte aus den von ihm unabhängigen Gründen diese Strafe nicht bezahlen kann und wenn sich die Vollstreckung der Strafe auf einem anderen Wege als unmöglich oder unzweckmäßig erwiesen hat.

Die oben vorgeschlagenen Änderungen verdienen es, entschieden akzeptiert zu werden. Das betrifft auch die Abänderung der unbeitreibbaren Geldstrafe in gesellschaftlich nützliche Arbeit, obwohl die Autoren des ÜGB-Entwurfs sich nicht entschlossen haben, die modifizierte Freiheitsbeschränkungsstrafe aufzunehmen. Die Ausführung der gesellschaftlich nützlichen Arbeit hängt in diesem Falle von der Zustimmung des Verurteilten ab und steht in keinem Widerspruch zu dem Verbot der Zwangsarbeit. Es soll aber nachdrücklich gesagt werden, daß einige von den oben genannten Bestimmungen, die im Projekt des Strafvollzugsgesetzes vorgeschlagen wurden, nicht präzise formuliert sind. Es wurde nämlich nicht erklärt, auf welcher Grundlage die Abänderung der Geldstrafe in die gesellschaftlich nützliche Arbeit erfolgen soll. Das Problem sollte durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gelöst werden, weil eine so wichtige Sache wie die Abänderung der milderen Strafe in eine härtere in dem materiellen Recht geregelt werden soll. Außerdem gibt die Vorschrift, die die Möglichkeit der Aussetzung der Ersatzfreiheitsentziehungsstrafe zur Bewährung zuläßt, keine Voraussetzungen an, die als Grund für die Verhängung dieser Strafe erkannt werden könnten. Deswegen soll diese Vorschrift ergänzt werden, damit man weiß, in welchen Fällen dieses Strafmittel angewandt werden kann.

Eine neue Regelung in bezug auf Tadel, die im Entwurf vorgesehene mildeste Strafe, wurde nicht vorgenommen. Sie kann — wie auch bisher — in dem Falle verhängt werden, „[...] wenn man im Hinblick auf Charakter und Umstände der Straftat oder auf die Eigenschaften und persönliche Verhältnisse des Täters vermuten kann, daß die Anwendung dieser Strafe zweckmäßig sein wird“.

2

Zu den Strafmitteln zählt der Entwurf auch das Verbot der Führung der Kraftfahrzeuge und die Einziehung von Gegenständen (beide gelten heute als Nebenstrafen) sowie die Buße. So wie auch in dem aktuell gel-

tenden Gesetzbuch sieht auch der Entwurf vor, das Strafmittel nur im Rahmen des Verzichts auf die Bestrafung selbständig zu verhängen. Solche Lösung scheint nicht zu gut zu sein, weil der Verzicht nur in den Fällen angewandt werden kann, „die einer speziellen Behandlung bedürfen“; dadurch wird der Ausnahmecharakter dieses Rechtsmittels betont. Eine der wichtigsten Formen der Verschärfung der Strafpolitik ist die Anhäufung von Reaktionsmitteln, die die Härte der Strafen vergrößern.²¹

Im folgenden wird dargestellt, daß die Strafmittel, die in sich hart sind, in konkreten Fällen härter als Strafe sein können. Deswegen sollte vorgeschlagen werden, in dem neuen ÜGB eine breitere Grundlage für Verhängen nur der Strafmittel, die keinen Begleitcharakter in bezug auf Strafe hätten, zu schaffen.

Das Verbot der Führung der Kraftfahrzeuge sollte laut neuen Gesetzbuches für die Dauer von 3 bis 12 Monaten verhängt werden. Eine wesentliche Verkürzung der gesetzmäßigen Zeitdauer dieser Maßnahme von drei auf ein Jahr entspricht den Richtlinien der Doktrin und verdient es, daß man dieser Änderung zustimmt. In der Rechtspraxis kommt es oft zu den paradoxen Situationen, weil das Verbot der Führung der Kraftfahrzeuge, das für Übertretungen verhängt wird, länger als ein solches Verbot im Falle der Straftaten dauert. Man kann vermuten, daß die Verwirklichung dieses Vorschlags vorteilhaft auch aus folgendem Grunde wäre: Nach den Ergebnissen der im Ausland geführten kriminologischen Untersuchungen ergibt sich nämlich, daß je kürzer das Verbot der Führung der Kraftfahrzeuge ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß dieses Verbot von dem Bestraften befolgt wird.²² Die Gründe für Anwendung dieses Strafmittels haben sich nicht geändert, weil es dann verhängt werden kann, wenn es in der Sondervorschrift vorgesehen ist; man verhängt dieses Strafmittel, wenn die Sondervorschrift so bestimmt. Sie bestimmt dabei „Art oder Arten der Kraftfahrzeuge, die das Verbot betrifft“. Die wichtigste Neuerung dabei ist die Möglichkeit, das Verbot wegen seiner Härte bedingt auszusetzen, was auf die gleiche Weise wie auch im Falle der bedingten Aussetzung der Haftstrafe geregelt werden sollte. Dieser Vorschlag scheint interessant zu sein: während die Aufrechterhaltung der Aussetzung der Haftstrafe früher kritisiert wurde, weckt der neue Vorschlag keine kritische Beurteilung, weil die Polizei das Verzeichnis der Fahrer führt, die gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen haben, was die Kontrolle über das Verhalten des Bestraften in der Bewährungszeit ermöglicht.

²¹ J. Jasiński: *Main Trends in Penal Policy*, [in:] *Problems of Social Maladjustment and Crime in Poland*, ed. by J. Jasiński, Ossolineum 1989, S. 294.

²² J. Szumski: *Kilka uwag kryminologicznych o karze zakazu prowadzenia pojazdów*, „Państwo i Prawo” 1990, Nr. 2, S. 102 ff.

Ähnlich wie in dem aktuell geltenden Kodex wird im Projekt die Einziehung von Gegenständen geregelt. Die Einziehung soll „[...] Werkzeuge oder andere Gegenstände umfassen, die das Fahrnisgut bilden und die bei der Begehung der Übertretung von dem Täter gebraucht oder für die Begehung der Übertretung bestimmt waren. Wenn eine Sondervorschrift so bestimmt, dann kann die Einziehung auch die Gegenstände betreffen, die unmittelbar aus der Übertretung stammen“. Neu ist dabei aber die Einschränkung der Einziehung der Werkzeuge ausschließlich auf Fahrnisgüter — diese Einschränkung „ergibt sich aus den Erfahrungen der 80er Jahre“. Damals wurde auf Anstoß des Innenministeriums die Konzeption erwogen, den Anwendungsrahmen dieser Strafe so zu erweitern, daß sie auch Liegenschaften umfaßt, was die Unterdrückung der politischen Opposition ermöglichen sollte und zwar dadurch, daß die Häuser beschlagnahmt werden könnten (wenn sich dort z.B. eine illegale Druckerei befand). Gegen diese Konzeption hat der polnische Ombudsmann Einspruch erhoben. Ein Resultat dieser negativen Erfahrungen ist auch die Aufnahme in das Projekt einer neuen Vorschrift, nach der dieses Mittel nicht angewendet werden kann, „[...] wenn seine Verhängung der Größe der Übertretung nicht angemessen ist“. Es war in den 80er Jahren nicht selten der Fall, daß es im Rahmen dieser Strafe zur Einziehung von Kraftfahrzeugen oder Videogeräten kam, also der Gegenstände, deren Wert die damalige maximale Grenze der Geldstrafe vielfach übertraf. Auf diese Weise wurde diese Strafe eigentlich in eine in dem ÜGB nicht enthaltene Konfiszierung des Vermögens umgewandelt, wodurch auch das Prinzip *nulla poena sine lege* verletzt wurde.

Der Entwurf verleiht der Buße den Rang eines Strafmittels, das den Charakter einer pauschalierten Entschädigung hat, was aus dem Grunde, daß diese Reaktion keinen repressiven Charakter hat, eine richtige Lösung zu sein scheint, und umsomehr, weil die vorgeschlagene maximale Höhe 5 Millionen Zł beträgt und ist damit mit der maximalen Grenze der Geldstrafe gleich. Die Buße soll immer fakultativ verhängt werden in den durch Sondervorschriften vorgesehenen Fällen, und zwar dann, wenn durch die Übertretung ein Schaden angerichtet wurde. Das Projekt stellt das Prinzip fest, daß die Buße zu Gunsten des Geschädigten oder aber zu gesellschaftlichen Zwecken verhängt wird; in dem zweiten Fall aber nur dann, wenn es unmöglich ist, die Person des Geschädigten festzustellen. Die genannten gesellschaftlichen Zwecke sollen — wie es scheint — im neuen Kodex präzisiert werden, indem es bestimmt werden sollte, daß die Beträge aus dem Bußgeld vor allem den Organisationen überwiesen werden sollten, die den Opfern der Straftaten Hilfe leisten oder sich mit der postpönitentiären Betreuung beschäftigen. Der vorgeschlagene Anwendungsbereich für die Buße sollte breiter sein als in dem alten Ge-

setzungsbuch unter anderem deswegen, weil das Projekt auf die jetzt bestehende Möglichkeit verzichtet, die Entschädigungspflicht und die Pflicht der Wiederherstellung des früheren Zustands zu verhängen.

Im Projekt wird auch vorgeschlagen, die Nebenstrafe in Form des Verbots der Ausübung bestimmter Tätigkeit oder anderer Tätigkeiten, für die eine Genehmigung notwendig ist, zu eliminieren. Dieser Vorschlag verdient es, entschieden gebilligt zu werden und zwar aus zwei Gründen: Der Bereich der Anwendung dieser Strafe in bezug auf ihre so wichtigen Elemente, wie „bestimmte Tätigkeit“ und „genehmigungspflichtige Tätigkeit“ wurde nämlich in dem aktuellen Gesetzbuch überhaupt nicht bestimmt; dadurch wird das fundamentale Prinzip *nulla poena sine lege* verletzt; zweitens ist die Strenge dieses Mittels äußerst hoch, weil es praktisch das Verbot der Ausübung des Berufes bedeuten kann und deswegen sollte es als Mittel der Reaktion auf Übertretungen, die doch Straftaten vom kleinsten Gewicht sind, nicht vorgesehen sein.

Man sollte auch einem anderen Vorschlag zustimmen, nach dem auf die Nebenstrafe in Form der öffentlicher Mitteilung über die Bestrafung verzichtet wird. Die Abneigung gegen Aufrechterhaltung dieser Strafe ergibt sich — wie es in der Begründung angegeben wurde — „[...] aus der bisherigen Praxis, weil diese Strafe sehr oft und dazu ganz schematisch angewandt wurde“, und „[...] unbedachte Entscheidungen in diesem Hinblick beeinträchtigten das Ansehen der Kollegien“. Die genannten Gründe umfassen aber nicht alle Vorwürfe, die gegen diese Strafe in ihrer durch das aktuelle Gesetzbuch gegebenen Form erhoben werden können.²³ Vor allem soll es hier betont werden, daß nach der aktuellen Regelung die Veröffentlichung der Entscheidung über die Strafe auf „[...] Verkündung in Betrieb, Hochschule, Wohnort des Bestraften, an einem anderen Ort oder auf eine andere Weise beruht“, was das schon erwähnte Prinzip der Bestimmung der Strafe verletzt, denn dadurch werden nicht alle Möglichkeiten der Vollstreckung der Strafe ausgeschöpft. Ein anderes, nicht weniger wichtiges Problem ist die hohe Strenge dieser Strafe, die eine ökonomische Grundlage hat, weil im Falle ihrer Verhängung durch Veröffentlichung in der Zeitung auf Kosten des Bestraften die Anzeigengebühr meistens höher ist als eine durchschnittliche Geldstrafe. Diese Härte ergibt sich aber vor allem daraus, daß der Bestrafte zusätzlich durch ein anderes Mittel verdammt wird, wodurch auch seine Familie zwangsläufig betroffen wird. Das verletzt den persönlichen Charakter der Strafe.

²³ J. Szumski: *Czy podawać wyrok do wiadomości publicznej?* „Wokanda“ 1991, Nr. 3, S. 7.

Die obigen Ausführungen zusammenfassend kann man sagen, daß der größere Teil der im Projekt enthaltenen Änderungen den schon seit langem erhobenen Postulaten der polnischen Doktrin entspricht und soll auch positiv beurteilt werden.

STRESZCZENIE

Scharakteryzowano i oceniono zmiany w systemie środków penalnych w projekcie nowego prawa o wykroczeniach. System ten został określony jako katalog kar i środków karnych; podano ustawowe ramy ich wymiaru i wzajemnego zastępowania oraz dyrektywy orzekania. W odniesieniu do kar zaprezentowano pogląd, iż areszt należałoby wyeliminować z katalogu środków reakcji przewidzianych dla sprawców najdrobniejszych czynów karalnych. Zgłoszono też postulat zrezygnowania z instytucji warunkowego zawieszenia kary aresztu. Pozytywnie oceniono natomiast wyeliminowanie kary ograniczenia wolności, której uregulowanie nie da się pogodzić z zakazem pracy przymusowej. W przypadku grzywny opowiedziano się za recepcją systemu stawek dziennych. Z poparciem spotkało się nadto wyłączone uprawnienie sądu do orzekania zastępczej kary aresztu. Co się tyczy środków karnych, to skrytykowano przede wszystkim ograniczenie możliwości samostnego orzekania zakazu prowadzenia pojazdów, przepadku rzeczy oraz nawiązki.